

Dokumentation Fragenchat

4. Update-Veranstaltung vom 23.09.2020

- Alle Antworten basieren auf dem derzeitigen Planungs- und Wissensstand, sind jedoch noch ohne rechtsgültige Gewähr -

Anerkennung – PO-Wechsel

allgemein

- *MUSS ich mir zwingend alles anerkennen lassen, oder kann ich entscheiden ein Fach einfach zu "wiederholen", weil ich es eben nicht umschreiben lasse?*
Alle Leistungen, die auf Ihrem ToR eingetragen sind, werden bei einem Wechsel für die Anerkennung berücksichtigt.
- *Kann ich nach dem Wechsel in die neue BPO Leistungen aus einem vorherigen Studium anerkennen lassen? z.B. Berufsethik*
Bitte reichen Sie bereits beim Wechsel alle Leistungen, die Sie sich für die neue BPO anrechnen lassen wollen, ein, d.h. auch aus einem vorherigen Studium. Der Prüfungsausschuss und gegebenenfalls auch die entsprechenden Modulverantwortlichen prüfen, welche Leistungen anerkannt werden können.
- *Aktuell werden Prüfungsleistungen bis zum 30.09. absolviert und das Anerkennenlassen könnte somit bis zum WiSe knapp werden. Kann auch innerhalb eines Semesters gewechselt werden, oder jeweils nur zu Beginn?*
Sobald der Antrag durch das ZPA abschließend bearbeitet wurde, wechselt der/die Studierende wie beantragt in die neue Prüfungsordnung. Sollte ein späterer Wechsel in die neue Prüfungsordnung beabsichtigt werden, muss der Antrag entsprechend später gestellt werden.
- *Fängt man in den Modulen der neuen BPO dann mit 0 Fehlversuchen wieder an, wenn man vorher z. B. in Bio eine hatte?*
Wenn das Modul gleich bleibt, werden die Versuchssemester weitergezählt. Wenn es nicht gleich bleibt, fangen Sie wieder mit 0 Fehlversuchen an.

Zeitpunkt BPO-Wechsel/Anerkennung

- *Die Leistungen bei Nachschreibprüfungen werden auf PABO erst nach dem WiSe eingetragen. Können die dann noch anerkannt werden?*
Eine Nachschreibprüfung im Rahmen der alten PO kann nicht mehr zählen, wenn bereits vorher die Prüfungsordnung gewechselt wurde. Ausnahme bestehen dann, wenn Sie die Leistung im Rahmen der alten PO schon erbracht haben, diese Leistung aber noch nicht eingetragen wurde. Zur Anerkennung dieser Leistung sollten Sie also mit der Ummeldung warten bis alles auf ihrem ToR ausgewiesen ist. Es kann nur anerkannt werden, was im Rahmen der alten PO erbracht wurde und Sie können sich auch nur anmelden zu einer Prüfung für die PO, in der Sie gemeldet sind.
- *Kann man jetzt das anerkennen lassen, was man hat und später den Rest?*
Bitte beachten Sie, dass Sie sich nach einem Wechsel nicht mehr für den Abschluss von Modulen nach der BPO 2017 auf PAPO anmelden können, sondern nur noch nach der BPO 2020. Wenn Sie in zweisemestrigen Modulen bereits Prüfungsleistungen erbracht haben, aber noch andere ausstehen, wenden Sie sich an den*die Modulverantwortliche*n.

- *Was ist, wenn man das Extra erst im SoSe machen kann? Sollte man dann auch erst zum WiSe 20/21 wechseln?*

Für den Zeitpunkt des Wechsels ist ausschlaggebend, dass Sie das Modul M-5 (BPO 2017) abgeschlossen haben. Wenn Sie dieses Modul im WiSe 20/21 abschließen, können Sie zum SoSe 21 den Wechsel beantragen und sich 3 CPs für das Modul EXPRAK (BPO 2020) anerkennen lassen. Im SoSe 21 nehmen Sie dann wie angemeldet am Extra teil und können damit das Modul EXPRAK (BPO 2020) abschließen.

- *Ich hätte noch eine Frage zu dem Termin der Nachschreibprüfungen und wann man dann den Antrag für Wechsel und Anerkennung stellt, wenn die Noten davon erst im Wintersemester auf Pabo stehen?*

Die Noten werden jeweils bis zum 15.11 (WiSe) und 15.5. (SoSe) auf PABO eingetragen. Bitte beantragen Sie den Wechsel erst, wenn alle Noten für das vorhergehende Semester auf ihrem ToR ausgewiesen sind. Es kann nur anerkannt werden, was im Rahmen der alten PO erbracht wurde. Sie müssen alle Noteneintragungen abwarten für Module, die Sie mitnehmen wollen bei einem Wechsel (i.S. von anerkennen lassen). Sie können zwar innerhalb eines Semesters den Wechsel vollziehen, aber Sie können nur innerhalb einer PO Prüfungsleistungen ableisten. Achten Sie also bitte selber darauf, wann ein Wechsel für Sie am besten erfolgen kann oder muss.

- *Wenn ich das Modul Klinische Psychologie bereits belegt habe, aber erst zum nächsten Prüfungstermin abschließen werde, kann ich die Nachqualifikationen trotzdem im WiSe belegen?*

Sie können die Lehrveranstaltung besuchen, aber Prüfungen nur dann ablegen, wenn Sie gewechselt haben. Leider haben wir coronabedingt nur sehr geringen Einfluss auf die Prüfungstermine. Uns sind hier die Hände gebunden und Sie müssen schauen, wie Sie das am besten hin bekommen können basierend auf Ihren individuell (noch) zu erbringenden Leistungen.

Wahlpflichtmodule/Anerkennung

- *Es wird nur eines der zwei bereits absolvierten Wahlpflichtmodule angerechnet. Wird hierbei automatisch die bessere Note gewählt? Oder gehen beide Kurse mit jeweils der Hälfte der erforderlichen CP ein?*

Es wird das Wahlpflichtmodul mit der besseren Note anerkannt. Ein weiteres Wahlpflichtmodul, das schon abgeschlossen ist, kann als freiwillige Zusatzleistung auf ihrem ToR ausgewiesen werden.

- *Wenn ich jetzt im WiSe meine WPs belegt hätte, könnte ich dann theoretisch einfach eins sein lassen?*

Wenn Sie sicher sind, dass Sie wechseln werden mit allen Unvorhersehbarkeiten, die das gegenwärtig noch mit sich bringt, könnten Sie das tun. Das heißt aber auch, wenn Sie sich im Laufe des WS doch noch entscheiden, nicht zu wechseln, dann würde Ihnen nach BPO 2017 etwas fehlen.

Bitte melden Sie sich bei dem*der Modulverantwortlichen ab, falls Sie an einem WP zu dem Sie bereits angemeldet sind, nicht mehr teilnehmen wollen.

- *Wenn man im Wahlpflichtmodul Klinische Neuropsychologie absolviert hat, kann man sich dann einige CPs davon im Modul Klinische Psychologie in der neuen PO anrechnen lassen?*

Nein.

- *Kann man in die neue BPO wechseln, wenn man für das 2. Wahlpflichtmodul noch angemeldet ist, für die Prüfung angemeldet war, aber durchgefallen ist? Die Prüfung muss ja nach der neuen BPO nicht mehr abgelegt werden.*

Ja, aber CAVEAT s.oben

Nachqualifizierung

allgemein

- *Werden die Nachqualifizierungen im SoSe voraussichtlich auch als Blockveranstaltungen am Wochenende stattfinden?*
Wir bemühen uns darum, dies für einen größeren Anteil umzusetzen oder bei regulärem Angebot in Randzeiten zu gehen.
- *Können denn die Nachqualifikationen im Wintersemester voraussichtlich in Präsenz stattfinden?*
Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens kann dazu bisher keine Aussage gemacht werden. Klar ist, dass eine Anwesenheitspflicht besteht. Diese gilt auch bei einem digitalen, synchronen Lehrangebot.
- *Ist das Nachqualifizierungsangebot dann via Stud.IP belegbar?*
Wir werden das System gerne nutzen. Wie das Prozedere der Anmeldung genau aussieht, ist noch in Teilen zu klären. Für das WS wird dies über Stud.IP gehen.
- *Auf der Folie zu den Nachqualifikationen stand "ausschließlich für 4. FS", gibt es also extra Nachquali-Kurse für die jetzt kommenden 3. FS (Grundlagen Pharmakologie)?*
Das ist derzeit noch unklar, wir sind im Klärungsprozess mit den vorgesehenen Dozent*innen.
- *Wie wird der Zeitaufwand für das 5. und 6. Semester in der neuen BPO mit Nachqualifizierungen eingeschätzt? Vielleicht im Vergleich zum 4. Fachsemester, welches ja auch schon recht umfangreich und zeitintensiv war (nach empfohlenem Studienverlaufsplan)*
Ja, der Zeitaufwand ist erheblich und daher muss ein Wechsel auch gut durchdacht sein, auch in Anbetracht der Unwägbarkeiten eines möglichen verfügbaren Masterplatzes bzw. der individuellen Möglichkeiten, alle Nachqualifikationen rechtzeitig zu den jeweils geltenden Bewerbungsenden vorlegen zu können.
- *Können die Nachqualifizierungs-Angebote auch belegt werden, wenn man nicht in die neue BPO wechselt? Und dann als Zusatzleistung o.ä. verrechnet werden, falls man sich später noch entscheiden, aber die Nachqualifizierung nicht verpassen möchte*
Nein. Sie können diese Veranstaltungen ggf. dann zu einem anderen Zeitpunkt besuchen, aber eben nicht im Rahmen einer „Nachqualifikation“, sondern wenn die LV regulär angeboten wird. Allerdings muss auch darauf geachtet werden, dass die Veranstaltungen dann vornehmlich für Studierende der BPO 2020 gedacht sind und eine Teilnahme aufgrund von Größenbeschränkungen nicht garantiert werden kann.

Prüfungen

- *Also müssen wir bei allen Nachqualifizierung anschließend eine Prüfung ablegen?*
Ja, aber nicht alle sind benotet.
- *Werden die Nachqualifikationen dann in Form von Klausuren absolviert? Oder sind auch Prüfungsformen wie Hausarbeiten/ Referate denkbar?*
Das hängt von den verfügbaren Ressourcen und der Höhe der Nachfrage ab.
- *Müssen in den Kursen zur Nachqualifikation (benotete) Prüfungen abgelegt werden?*
Das hängt von dem Modul ab, welches nachqualifiziert wird. Es sind die Prüfungen und Studienleistungen abzulegen wie in der PO und dem Modulhandbuch ausgewiesen.

- *Wird es Noten geben für die Nachqualis für höhere Semester? zb bei MED? denn das ergänzt ja Biopsych in den CPs . eine bereits geleistete gute oder schlechte Note würde dann insgesamt mehr CPs wert sein, falls keine Klausuren stattfinden.*

MED ergänzt nicht nur BioPsych in den CPs, sondern auch in einer weiteren Teilprüfung, die abzulegen ist. Die frühere Modulprüfung für BioPsych wird als eine Teilprüfung anerkannt.

Belegung Nachqualifizierungsangebote/BPO-Wechsel

- *Kann ich die Nachqualifizierung im WS absolvieren auch wenn ich erst im WS 2020 die Module BIOUSY und Klinische abschließe?*

Ja, wir vertrauen darauf, dass nur diejenigen von Ihnen dies in Anspruch nehmen werden, die auch wirklich zum SoSe wechseln.

- *Wann müsste man spätestens in die neue BPO wechseln (aktuell 4. Semester), wenn man im kommenden WiSe 20/21 die regulären Leistungen der neuen BPO und die angebotenen Nachqualifizierungen ableisten möchte?*

Wenn Sie das Modul 11a abgeschlossen haben und auch sonst im Plan sind bezüglich des Verlaufs, dann können Sie jetzt wechseln. Wenn Sie diese Leistung noch erbringen müssen, dann zum SoSe (unter der Maßgabe, dass Sie bei der 2. Prüfung die Leistung erfolgreich erbringen) und wenn Sie noch gar kein klinisches Modul studiert haben, dann sollten Sie dem Verlauf des 3. Fachsemesters folgen.

- *Wenn ich erst nach dem nächsten Semester wechsele, wie sieht das mit den Prüfungen im Rahmen der Nachqualifizierung aus? Kann ich das machen, während ich noch in der BPO 2017 bin?*

Nein. Daher arbeiten wir diesbezüglich an einer Lösung.

Studienverlaufsplanung

- *Das heißt, es ist möglich im WS Module der alten und der neuen BPO zu belegen?*

Nein. Es werden keine Module der neuen BPO angeboten, sondern lediglich eine Nachqualifikation, die voraussetzt, dass Sie bereits das Modul 11a abgeschlossen haben mit den entsprechenden ECTS und diese anerkannt bekommen. Für alle anderen empfehlen wir, dem Verlaufsplan des 3. oder 1. FS zu folgen.

- *Werden im WiSe schon Module aus dem dritten Semester der PO 2020 Studienverlaufsplan angeboten? Oder nur die aus dem ersten Semester?*

In Bezug auf klinische/medizinisch-psychologische Anteile des Approbationsstudiums wird es kapazitätsbedingt nur Nachqualifikationen geben im kommenden WiSe 2020/2021. Ansonsten finden Veranstaltungen des 1. Semesters statt. Sozialpsychologie und Diagnostik können hingegen bereits auch im kommenden WS belegt werden. Auf PAPO können Sie sich nur für den Abschluss von Modulen in der BPO, in der Sie eingeschrieben sind, anmelden.

- *Sozialpsychologie ist nach der BPO 2017 2-semesterig, könnte man dann mitten im Modul wechseln?*

Ja. Aus einem zweisemestrigen Modul mit 15 CP werden zwei Module mit insgesamt 15 CP. Es ist möglich, dass ein Teil der Leistungen, die Sie im Rahmen eines alten größeren Moduls erbracht haben, für ein neues kleineres Modul anerkannt wird. In welchem Umfang dies möglich ist, entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit entsprechenden Modulverantwortlichen.

- *Wenn ich erst nach dem WiSe wechsele, kann ich doch noch keine Module nach PO 2020 belegen oder? Dann kann ich doch auch nur Forschungsmethoden belegen (fürs Expra bin ich erst für das vierte Semester zugelassen) richtig?*

FALSCH. Wenn Sie nach dem WiSe 20/21 einen Wechsel beabsichtigen, besuchen Sie im WiSe 20/21 die Module wie nach der BPO 2017 vorgesehen (M-5 Forschungsmethoden, M-8 Sozialpsychologie, M-9a Diagnostik und M-10 Experimentalpsychologie (falls für Sie für das WiSe 20/21 zugeteilt wurden)). In M-8 und M9a entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit entsprechenden Modulverantwortlichen.

- *Wie ist das, wenn man alles bis auf Klinische Psychologie im 4. FS abgeschlossen hat?*

Dann schließen Sie Klinische Psychologie im WiSe ab in der 2. Prüfung und wechseln anschließend. Gleichzeitig besuchen Sie die Nachqualifikationen im WiSe. Dann wechseln Sie und besuchen im Anschluss die restlichen Nachqualifikationsangebote.

Praktika

- *Wie ist das mit den Praktika? Sind in der neuen BPO tatsächlich 3 Praktika verpflichtend? Also Orientierungs-, Berufs- und Psychologisches Praktikum? Ist das in einem Praktikum vereinbar?*

Nein, das ist nicht korrekt Sie wählen entweder ein Praktikum im Klinischen ODER im Nicht Klinischen Anwendungsfeld. Wenn Sie das Klinische Anwendungsfach wählen, dann müssen Sie zwei kürzere Praktika absolvieren (ORPRAK und BERPRAK). Ansonsten können Sie auch ein längeres absolvieren (PSPRAK). Der Gesamtstundenumfang ist gleich in dem Wahlpflichtmodul.

- *Inwiefern ist es möglich sich Praktika im Rahmen einer Ausbildung in der Psychiatrie (Gesundheits- & Krankenpflege) als Orientierungspraktikum/ Teile des Pflichtpraktikums anrechnen zu lassen?*

Das hängt davon ab, ob Sie nachweisen können, dass Sie die Kompetenzen und Inhalte absolviert haben, die laut Approbationsordnung gefordert sind. Ist das in ihrer Bescheinigung dargelegt, kann es anerkannt werden, sonst nicht.

- *Wie werden Praktika für die Anerkennung geprüft? Geht aus dem Transkript hervor, wo und wie sie abgeleistet wurden, sprich ob sie approbationsäquivalent sind?*

Das geht aus dem Transkript nach neuer BPO 2020 hervor, nicht aber im ToR nach alter BPO 2017. Daher müssen wir auch entsprechende Nachweise bei einem Wechsel der BPO von Ihnen verlangen, die die approbationsrelevanten Inhalte darlegen, um ein Praktikum, was Sie in der BPO2017 erbracht haben für die BPO 2020 anerkennen zu können.

- *Muss man zwingend zwei Praktika gemacht haben, wenn man die 390 Std. und die Betreuung einer approbierten Psychologin nachweisen kann.*

Das kommt auf die Inhalte an (vgl. Approbationsordnung), und nicht darauf, ob es bei derselben Person war.

- *Wenn man nun schon ein Praktikum nach BPO2017 absolviert hat, in dem man von einem approbierten Psychotherapeuten betreut wurde, muss man dann noch weitere Praktika einplanen?*

s.o.

- *Zählt ein Praktikum, bei dem man von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie betreut wurde für das größere Praktikum oder muss es tatsächlich ein Psychologischer Psychotherapeut sein?*

Es muss in der Regel von einem/einer Psychotherapeut*in supervidiert sein (vgl. Approbationsordnung). Gleichwohl erhoffen wir uns hier Übergangsregelungen, die allerdings von der entsprechenden Behörde / Kammer mitgetragen werden. Wir können das also nicht alleine entscheiden.

Weiterbildung

Allgemein

- *Ist eine Weiterbildung auch in Teilzeit möglich (nach neuer Reform)?*

Unklar. Hier müssen Sie selber auf dem Laufenden bleiben. Wir versuchen das auch, aber unser primäres Ziel ist jetzt die Ausbildung und nicht die Weiterbildung.

Klinische/r Neuropsycholog*in

- *Wird diese auch bei Verbleib in der alten BPO noch möglich sein, oder wird dieser Weg bald nur noch Personen mit Approbation zugänglich sein? Aktuell ist dem ja nicht so.*

Aktuell wird die Einordnung der Klinischen Neuropsychologie als eigenständiges Richtlinienverfahren mit eigenständiger Gebietsweiterbildung diskutiert. Dazu ist ein Wechsel in die neue BPO mit konsekutivem Master sinnvoll. Für die Weiterbildung im Kontext der Klinischen Neuropsychologie (GNP) ist ein Wechsel nicht notwendig.

Nutzen Wechsel allgemein

- *Ist es denn sinnvoll in die neue BPO zu wechseln, wenn man sich noch gar nicht sicher ist, welchen Master man überhaupt machen möchte? Um sich quasi alle Türen offen zu halten.*

Das hängt von den Türen ab. Wenn eine Tür M.Sc. Psychotherapie offen bleiben soll, muss gewechselt werden. Wenn diese Tür geschlossen bleiben darf, ist ein Wechsel nicht notwendig.

- *Können Sie etwas dazu sagen, inwiefern sich eventuell andere/bessere Karrierechancen ergeben mit der "neuen Ausbildung"? Wird es Unterschiede in den Arbeitsmöglichkeiten im Allgemeinen geben?*

Nein, eher nicht in den kommenden Jahren. Wenn überhaupt, nur im Klinischen Bereich und dann erst in einigen Jahren.

- *Würden sie sagen, es macht keinen Sinn zu wechseln, wenn man den neuen Weg eigentlich nicht einschlagen will, aber Angst hat, dass der alte Weg bald nicht mehr so ohne Probleme möglich ist? Also eher als Absicherung?*

Wir würden das nicht empfehlen in diesem Fall. Eine Absicherung ist nicht notwendig. Ihnen stehen alle Karrierewege offen, der „alte“ Weg ist unserer Einschätzung noch einige Jahre offen.

Sonstiges

- *Gibt es eine Empfehlung, wann man ein mögliches Auslandssemester machen kann?*

Die Empfehlung ist, das Auslandssemester im fünften Semester durchzuführen.